GEMEINDE WINDACH

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Windach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung):

§ 1
Änderung

§ 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(6) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Windach, den 12. Sep. 2012
Gemeinde

Graf
1. Bürgermeister

GEMEINDE WINDACH

Bekanntmachungsvermerk

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (KIndertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Vorgenannte Satzung wurde am 12. September 2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.09.2012 angebracht und am 13.10.2012 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Windach, den 23. Oktober 2012
Gemeinde

Graf

1. Bürgermeister

GEMEINDE WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2012

TOP 5 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung);

Sach- und Rechtslage

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung (StMAS) teilt mit Schreiben vom 10.07.2012 an alle bayerischen Gemeinden folgendes mit:

„Der Freistaat zahlt mit Wirkung ab 1. September 2012 an den Träger von Kindertageseinrichtungen unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle des BayKiBiG für das letzte Kindergartenjahr ***pauschal einen Zuschuss in Höhe von 50 Euro*** *monatlich zu den Elterngebühren.*

Dies setzt voraus, dass die betroffenen Eltern tatsächlich um den Zuschussbetrag entlastet bzw. von einer Kostenbeteilgung freigestellt werden. Ich rege daher an, die hierfür ***notwendigen Änderungen der Gebührensatzungen*** *vorzunehmen und die freigemeinnützigen und sonstigen Träger darüber zu informieren, entsprechend zu verfahren."*

Dazu nimmt der Bayer. Gemeindetag mit Schreiben vom 03.08.2012 wie folgt Stellung:

Derzeit liegt ein Gesetzentwurf zu Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG vor, wonach der Freistaat Bayern für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht einen Zuschuss gewähren wird. Das Gesetz ist noch nicht beschlossen. Nach Auskunft des StMAS hat sich der Bayerische Landtag interfraktionell darauf verständigt, den geplanten Förderbetrag dessen ungeachtet bereits zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres, also zum 01.09.2012 auszubezahlen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel stünden bereit.

Dieses Geld dient unmittelbar der Entlastung der Familien. Dies soll durch eine Anrechnung auf die Kindergartengebühren für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht erreicht werden. Im Sinne einer Transparenz der Kindergartengebührensatzungen und sonstigen Entgeltregelungen mag es angezeigt – wenngleich aus unserer Sicht nicht im Rechtssinn „notwendig" – scheinen, dort eine Regelung aufzunehmen. Dazu könnte folgender Paragraph eingefügt werden:

„§ …

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § … angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt."

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist der Sitzungsladung als ***Anlage*** beigefügt.

Beschluss:

1. **Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt, der Erlass der Satzung wird beschlossen.**

2. **Die Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.**

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Windach, den 13. September 2012

Graf
1. Bürgermeister